

Amts- und Anzeigebblatt

für den

Bezirk des Amtsgerichts Eibenstock

und dessen Umgebung.

Erscheint

wöchentlich drei Mal und zwar Dienstag, Donnerstag und Sonnabend. Insertionspreis: die kleinste Zeile 10 Pf.

Abonnement

vierteljährlich 1 M. 20 Pf. (incl. Illustr. Unterhaltbl.) in der Expedition, bei unsern Boten, sowie bei allen Reichs-Postanstalten.

Verantwortlicher Redakteur: E. Hannebohn in Eibenstock.

39. Jahrgang.

Nr. 38.

Dienstag, den 29. März

1892.

Erfahrungsgemäß werden nicht selten Waldbrände in Folge des **Tabakrauchens** oder durch **Anzündungen von Feuer in Waldungen** verursacht. Die königliche Amtshauptmannschaft nimmt daher Veranlassung, darauf hinzuweisen, daß nach § 368, des Reichsstrafgesetzbuches **das Anzünden von Feuern in Wäldern oder Heiden oder in gefährlicher Nähe von Gebäuden oder feuerfangenden Sachen mit Geldstrafe bis zu 60 Mark oder mit Haft bis zu 14 Tagen**, nach § 309 desselben Gesetzes aber **Derjenige, welcher durch Fahrlässigkeit Waldungen oder Torfmoore in Brand setzt, mit Gefängnis bis zu Einem Jahre oder mit Geldstrafe bis zu 900 Mark** bestraft wird.

Schwarzenberg, am 24. März 1892.

Königliche Amtshauptmannschaft.
Frhr. v. Wirting.

Lehr.

Bekanntmachung.

Es wird wiederholt daran erinnert, daß am 1. April d. J. folgende Bestimmungen über die **Arbeitsbücher und Arbeitskarten** in Kraft treten:

- 1) Die **Arbeitskarten kommen in Wegfall**. Nur für solche Kinder bleiben sie fortbestehen und zwar auch nur bis nach Beendigung der Schulpflicht, welche ausweislich der für sie ausgestellten Arbeitskarte bereits vor dem 1. Juni vorigen J. in Fabriken und diesen gleichstehenden Anlagen beschäftigt waren.
- 2) **Jeder minderjährige Arbeiter** hat von seiner Confirmation ab ein **Arbeitsbuch** zu führen. Die Verpflichtung zur Führung eines Arbeitsbuches erstreckt sich auch auf Betriebsbeamte, Werkmeister und Techniker, soweit diese noch minderjährig sind.
- 3) Für diejenigen **Personen, welche sich bereits im Besitze eines Arbeitsbuches** befinden, empfiehlt es sich, sofort nach Inkrafttreten des Gesetzes sich gegen Rückgabe des alten Arbeitsbuches ein neues ausstellen zu lassen. Die Auswechslung **muß** erfolgen beim Uebertritt in ein neues Arbeitsverhältnis, sowie bei solchen minderjährigen Personen, welche in Fabriken und diesen gleichstehenden Anlagen beschäftigt sind.

- 4) Die Arbeitsbücher sind beim Aufhören des Arbeitsverhältnisses bei Personen unter 16 Jahren unbedingt, später auf Antrag vom Arbeitgeber dem Vater oder Vormund des Arbeiters bez. der Mutter auszuliefern.
- 5) Die näheren Bestimmungen liegen zu Jedermanns Einsicht in unserer Rathsregistratur aus.
- 6) Zuwiderhandlungen gegen die Vorschriften über die Arbeitsbücher sind nach § 150 der Gewerbeordnung mit Geld- oder Haftstrafe zu ahnden.

Eibenstock, den 26. März 1892.

Der Stadtrath.
Dr. Körner.

Hans.

Bekanntmachung.

Die Bekanntmachung vom 19. Febr. d. J. über den Erlaß von **Arbeitsordnungen** wird hierdurch mit dem Bemerken in Erinnerung gebracht, daß Normalarbeitsordnungen zum Preise von 25 Pf. in unserer Rathsregistratur abgegeben werden.

Eibenstock, den 28. März 1892.

Der Stadtrath.
Dr. Körner.

Bekanntmachung.

Der am 15. Februar dieses Jahres fällig gewesene **1. Anlagen-termin** ist unerwartet der Entscheidung der eingewendeten Reklamationen bei **Vermeidung der Zwangsvollstreckung** nunmehr **unverzüglich** anber zu entrichten.

Eibenstock, am 28. März 1892.

Der Stadtrath.
Dr. Körner.

Bj.

Als ein Uebergang

wird so ziemlich allgemein die gegenwärtige Lage aufgefaßt, die durch Trennung der Ämter des Reichskanzlers und des preussischen Ministerpräsidenten geschaffen worden ist. Man verheißt sich nicht, daß über kurz oder lang entweder Graf v. Caprivi wieder die preussische Ministerpräsidentenschaft oder Graf Bodo zu Eulenburg auch das Reichskanzleramt übernehmen wird.

Um diese Entwicklung der Dinge noch lange hinauszuschieben, ist die gegenwärtige Zeit ganz geeignet. Der Reichstag, der nun schon die 200. Sitzung hinter sich hat, ist sessionsmüde und wird in der allernächsten Zeit geschlossen werden. Der preussische Landtag hätte zwar noch längere Zeit zu tagen, nachdem aber der Schulgesetzentwurf als vorläufig beseitigt betrachtet werden darf, so sind auch die Landtagsaufgaben bald erschöpft. Jedemfalls stehen keine Vorlagen mehr zur Verhandlung, bei denen neue Krisenkeime aufsprühen werden. Alsdann aber folgt die parlamentarische Sommerzeit und während dieser werden sich die beiden neuen Kollegen, Graf Caprivi und Graf Eulenburg, miteinander ziemlich leicht verständigen.

Der preussische Ministerpräsident ist nicht und sollte nie sein der Vorgesetzte seiner Ministercollegen, sondern nur der erste unter Gleichen. Während des Bismarck'schen Regimes hat sich das allerdings anders gestaltet und wenn der Fürst von seinen Votscastern verlangte, daß sie „einschwanken müßten, wie die Unteroffiziere“, so war es mit den preussischen Ministern kaum anders; wer von diesen eben nicht „einschwanken“ wollte, mußte gehen. Als Graf Caprivi seinen Doppelposten angetreten hatte, erklärte er im Landtage, daß das collegialische System im Ministerium wieder voll zur Geltung kommen und jedem einzelnen Minister ein größeres Maaß von Bewegungsfreiheit zu Theil werden würde.

Das war ja auch in Wirklichkeit der Fall und nun ist nicht recht begreiflich, warum Graf Caprivi sich so stark für das Volksschulgesetz engagiert hat; eine Nothwendigkeit dazu lag für ihn nicht vor. Man muß sich erinnern, daß seiner Zeit Fürst Bismarck die Verantwortlichkeit für die sogenannte Mai-

gesetzgebung ablehnte und diese dem früheren Minister Falk, als dem Sachminister zuschob. Ganz ebenso könnte jetzt Graf Caprivi die Verantwortlichkeit für das Volksschulgesetz dem Grafen Jellich überlassen, wenn er eben nicht selber dafür so warm eingetreten wäre. Gerade aber aus diesem Eintreten und dem sich daran anschließenden Scheitern der Vorlage entsprang die nun vorläufig beendete Krise.

Der Reichskanzler ist noch Minister des Auswärtigen in Preußen. Dieses „Auswärtige“ hat aber mit dem „Reichsauswärtigen“ nichts gemeinsam. Das Auswärtige Preußens betrifft fast nur die Beziehungen des Landes und des Hofes zu andern deutschen Bundesstaaten. Eine einzige sichtbare Ausnahme bildet die Vertretung Preußens beim päpstlichen Stuhle; das Reich selbst ist dort nicht vertreten und Herr v. Schöller untersteht nicht dem Reichskanzler als solchem, sondern dem preussischen Minister des Auswärtigen, welche beiden Ämter allerdings auch in Zukunft Graf Caprivi innehaben wird. (Daß die auswärtigen Vertretungen des Reiches vom Reichskanzler abhängig sind, versteht sich von selbst.)

Durch die Trennung des Reichskanzlerpostens von dem des preussischen Ministerpräsidenten entsteht aber eine Lage, die nicht unbedingt zu Conflicten führen muß, aber leicht dazu führen kann. Der preussische Ministerpräsident nämlich instruiert die preussischen Vertreter zum Bundesrath (17 Stimmen und eine für Waldeck), die einbeittlich abgegeben werden. Dadurch daß der Reichskanzler bisher, wenn man sich so ausdrücken darf, diese 18 Stimmen commandirte, hatte er im Bundesrath eine gewichtige Stellung. Preußen konnte zwar die übrigen Staaten nie majorisiren, denn der Bundesrath umfaßt 58 Stimmen. Aber um die preussischen Vertreter scharte sich immer eine große Anzahl der Vertreter der Kleinstaaten und auch im Uebrigen kam es durch Zustimmungen haben und drüben bisher fast immer zu einstimmigen Beschlüssen. Jetzt hat der Reichskanzler aber im Bundesrath nur eine Stimme (und zwar in seiner Eigenschaft als preussischer Minister) und diese muß er nach den Weisungen des Ministerpräsidenten abgeben. So lange diese Weisungen mit den Ansichten des Reichskanzlers übereinstimmen, geht die Sache; wenn das einmal nicht der Fall sein

sollte — und dieser Fall ist sehr wohl denkbar — dann tritt die Krisis von Neuem ein.

Tagesgeschichte.

— Deutschland. Dem Reichstage soll vor seiner Vertagung ein Nachtragsetat betreffend den Ausbau von Eisenbahnen im Osten und Westen zugehen und hierfür als erste Rate ein Betrag von etwa 9 Millionen Mark eingestellt sein. Wie in Reichstagskreisen verlautet, wird der ganze Betrag auf etwas über 30 Millionen, welcher sich auf mehrere Jahre vertheilen würde, angegeben. Ueber die Angelegenheit sollen Verhandlungen zwischen dem Reiche, der preussischen und bairischen Regierung gepflogen werden, da die beiden letzteren sich an den Kosten zu beteiligen haben würden. Die Vorlage ist zunächst an die Ausschüsse des Bundesraths gegangen und soll es in der Absicht liegen, dieselbe alsbald im Plenum zur Berathung zu stellen, um die Einbringung im Reichstag derart zu beschleunigen, daß eine Verlängerung der Session dadurch nicht herbeigeführt zu werden braucht.

— Der Senat von Bremen ließ der Bürgerschaft den Vertrag zwischen Bremen und Preußen wegen Erweiterung des bremischen Staatsgebietes zum Zweck der Vergrößerung der Hafenanlagen von Bremerhaven zugehen. Der Hauptpunkt darin ist, daß Bremen sich verpflichtet, dem Hafen solche Tiefe und Breite zu geben, daß die deutschen Kriegsschiffe darin einlaufen können. Ferner verlangt Bremen, gemäß den Anforderungen des Reichsmarineamtes, ein massives Dock, für Kriegsschiffe geeignet, dessen Kosten auf 3,474,000 M. veranschlagt sind. Die durch die Forderung des Reichsmarineamtes entstehenden Mehrkosten im Betrage von etwa zwei Millionen Mark soll das Reich übernehmen.

— Die seit Jahren im Reichstage regelmäßig laut gewordenen Wünsche nach einer umfassenden Sonntagsruhe auch im Eisenbahndienst sind zwar stets vom Bundesrathstisch aus sehr entgegenkommend beantwortet worden, haben aber bisher nur eine lückenhafte Erfüllung gefunden. Es scheint, daß sie nunmehr in höchstem Maße berücksichtigt werden sollen. Wie nämlich verlautet, wird auf Anordnung